

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0273/2025

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	03.06.2025
Bearbeiter:	Claudia Wittke	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	16.06.2025	empfohlen	6 1 3
Stadtrat	25.06.2025	abweichender Beschluss s. Seite 2	11 9 3

Betreff: Vorschlagsrecht nach § 84 Abs. 1 KVG LSA der Ortschaft Grieben –
Weiterverfolgung Verkauf des Areals Gutshaus/ dazugehöriger Park Grieben

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat folgt dem Vorschlag der Ortschaft Grieben und beschließt, der Bürgermeister möge wie im beiliegenden Antrag ausgeführt den Prozess zum Verkauf des Gutshauses mit Parkanlage der Ortschaft Grieben weiter voran zu treiben und umsetzen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	X	Nein	
	Jahr 2025			
nicht bekannt	EUR			Produkt-Konto:
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen: Antrag des Ortschaftsrates Grieben

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

In seiner Zuständigkeit nach § 84 Absatz 1 KVG LSA:

„Der Ortschaftsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Hierüber hat das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Soweit der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, hat er spätestens in seiner übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als drei Monate nach Eingang des Vorschlags zu beraten und zu entscheiden. Der Bürgermeister hat den Ortschaftsrat über die Entscheidung zu unterrichten.“

Der Antrag des Ortschaftsrates Grieben nebst Abstimmungsergebnis liegt ihnen als Anlage anbei.

Der Ortschaftsrat stellt den Antrag den Verkauf des Areals Gutshaus und Parkanlage entsprechend weiter voran zu treiben.

Stellungnahme der Verwaltung

Zum Verkaufsbeschluss des Gutshauses und Park liegt die Einheitsgemeinde weiterhin im Widerspruchsverfahren mit dem Landkreis bzw. zur Bearbeitung zuständigkeitshalber Landesverwaltungsamt.

Ein Bearbeitungsstand ist uns nicht bekannt.

Die Vorgaben zur ordnungsgemäßen Veräußerung von Grundstücken wurden uns aber durch die Kommunalaufsicht mehrfach mitgeteilt. Jüngst verfahren wir so im aktuellen Verkauf des Wildparks.

Vor Ausschreibung des Verkaufsobjektes ist ein Gutachten zu erstellen. Dies wird für das Gutshaus und Parkanlage ebenfalls zu erstellen sein.

Änderungsantrag aus der Stadtratssitzung vom 25.06.2025

Änderungsantrag von Herrn L. Witaszak: Verkauf des Gutshauses ohne Parkanlage

Abstimmung Änderungsantrag: 11x Ja, 8x Nein, 4x Enthaltung

Abstimmung BV 0273/2025, mit der Änderung:

Der Stadtrat folgt dem Vorschlag der Ortschaft Grieben und beschließt, der Bürgermeister möge wie im beiliegenden Antrag ausgeführt den Prozess zum Verkauf des Gutshauses, aber *ohne* Parkanlage, der Ortschaft Grieben weiter vorantreiben und umsetzen.

Abstimmungsergebnis: 11x Ja, 9x Nein, 3x Enthaltung